

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2022

- I. Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.116.680,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.372.380,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.255.700,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	85.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	85.000,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-1.170.700,00 EUR
--------------------------	-------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-647.200,00 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	988.200,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.827.000,00 EUR
mit einem Saldo von	-838.800,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	358.900,00 EUR
mit einem Saldo von	-358.900,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.844.900,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Grundsteuer  |        |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 400 vH |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                | 400 vH |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 370 vH |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

## § 8

Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes (Budget) gegenseitig deckungsfähig (§ 20 GemHVO). Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt, sind auch alle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Darüber hinaus werden auf der Ebene des Ergebnishaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- alle Personal- und Versorgungsaufwendungen
- alle Abschreibungen
- alle Rückstellungen
- alle Leistungen des Eigenbetriebes Bauhof (Sachkonten 6161010, 6161030, 6165010 u. 6179020)
- alle Planungskosten durch Dritte
- alle Aufwendungen für Gutachten
- alle Sachverst.-, Rechtsanwalt- u. Gerichtskosten
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
- Reisekosten
- Fort- und Weiterbildungskosten
- alle Aufwendungen für Gästebewirtung

Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind **nicht** deckungsfähig mit zahlungswirksamen Aufwendungen

Auf der Ebene des Finanzhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- alle Auszahlungen für Anschaffungen von immateriellen Vermögensgegenständen und Betriebs- und Geschäftsausstattung

#### Einseitige Deckungsfähigkeit

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

#### Zweckbindung von Einnahmen

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO).

Michelstadt, den 16. Februar 2022

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 102 Abs. 4 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen im § 3 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich zu der Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2022 die gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2022:

a) zu der Abweichung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO hinsichtlich des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts in der Planung

und

b) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**850.000 €**

(in Worten: achthundertfünfzigtausend EURO)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO

Erbach, den 06. April 2022

DER LANDRAT DES  
ODENWALDKREISES  
Im Auftrag

Detlef Röttger  
Oberamtsrat"

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Dienstag, **den 19.04.2022 bis Freitag, den 29.04.2022** im Stadthaus der Stadt Michelstadt, Frankfurter Str. 3, 64720 Michelstadt, Zimmer 111, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Montag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und  
Mittwoch von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

In Anbetracht der Corona-Pandemie bitten wir vor Einsichtnahme telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren. Der Haushaltsplan 2022 kann ebenso über unsere Homepage (<https://www.michelstadt.de/Rathaus/Bürgerservice/Haushalts- und Finanzsituation>) eingesehen werden.

Michelstadt, den 13.04.2022

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon  
Bürgermeister